

## FREILAND-Tierhaltungsstandards – Geflügel

Ergänzung zu den allgemeinen KT-FREILAND-Tierhaltungsstandards.

Gilt für die Legehennen- und Mastgeflügelhaltung.

### 1 Sozialkontakt

1. Eine Gruppengröße von 500 Tieren darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit KT-FREILAND möglich.
2. Je 50 Legehennen ist ein Hahn vorzusehen.

### 2 Räumliche Umgebung

#### 2.1 Stall

1. Maximale Besatzdichten (Tiere pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche):

Masthühner bis 1,5 kg	10 Tiere/m <sup>2</sup>
Masthühner über 1,5 kg	8 Tiere/m <sup>2</sup>
Legehennen	ohne Außenscharrraum 6 Tiere/m <sup>2</sup> mit Außenscharrraum 7 Tier/m <sup>2</sup>
Enten, Perlhühner	3 Tiere/m <sup>2</sup>
Gänse	2 Tiere/m <sup>2</sup>
Truthühner	1 Tiere/m <sup>2</sup>

2. Die Haltung von Legehennen in Volieren ist nur in Verbindung mit einem Außenscharrraum erlaubt. Folgende Parameter müssen erfüllt sein:
  - Vorhandensein eines definitionskonformen Außenscharrraums (siehe Begriffsdefinition),
  - ordnungsgemäß ausgeführte maximal dreietagige Volieren (Boden plus drei Etagen; wenn dreietagig, dann oberste Etage Ruhebereich mit Sitzstangen),
  - Besatzdichte max. 7 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche und max. 14 Tiere/m<sup>2</sup> Stallgrundfläche.
3. Der Scharrraum (mindestens 1/3 der Bodenfläche) muss mit trockener Einstreu aus lose strukturiertem organischem Material bedeckt sein. Getreidekörner sollen regelmäßig in die Einstreu eingebracht werden, damit die Hühner diese auflockern.

4. Der Kotkasten (max.2/3 der Bodenfläche) muss eine Maschengitterweite von höchstens 6x2,5 cm aufweisen, und ist ab einer Besatzdichte von 4 Hennen/m<sup>2</sup> oder einer Gesamtzahl von 200 Hennen jedenfalls erforderlich. Holzplattenabdeckungen auf Kotkästen werden bei der Berechnung der Sitzstangenlänge nicht eingerechnet.
5. Für Lege- und Masthühner, Truthühner und Perlhühner sind Sitzstangen (Durchmesser ca. 5 cm) im Abstand von 30 cm in verschiedenen Höhen möglichst knapp unter der Stalldecke anzubringen.  
Mindestsitzstangenlänge je Tier:

Legehennen	20 cm
Masthühner	10 cm
Truthühner	50 cm
Perlhühner	20 cm

6. Nester (1 Einzelnest je 5 Hennen oder 1 m<sup>2</sup> für 50 Hennen) müssen mit strukturiertem Nistmaterial versehen und nach 3 Seiten geschlossen sein. Eine Anflugstange ist ab einer Höhe von 50 cm erforderlich.
7. Lichtprogramme dürfen eine Lichtdauer von 16 Stunden am Tag nicht überschreiten. Eine Dämmerung, in der die Tiere aufstangen können, ist einzurichten. Niederfrequente Leuchtstoffröhren dürfen nicht verwendet werden.
8. Auslauföffnungen bzw. Öffnungen in den Außenklimabereich müssen über die gesamte Stalllänge verteilt sein. Die Breite der Auslauföffnungen beträgt 70 cm pro 100 Hühner. Einzelne Öffnungen sollen mind. 80 cm breit und 45 cm hoch sein.

## 2.2 Auslauf und Weide

1. Allen Mastküken (Hühner, Gänse, Enten, Perlhühner) muss ab der 4. Lebenswoche, den Truthuhnküken ab der 7. Lebenswoche ein Auslauf bzw. eine Weide zur Verfügung stehen.
2. Mindestens folgende Weideflächen je Tier müssen zur Verfügung stehen:

Legehennen ab 18. Wo.	10 m <sup>2</sup>
Masthühner, Perlhühner	4,5 m <sup>2</sup>
Truthühner, Enten	10 m <sup>2</sup>
Weidegänse	100 m <sup>2</sup>

3. Der Vorplatz-Auslauf (unmittelbare Stallumgebung) muss befestigt, oder mit Holz- oder Rindenschnitzel (ca. 15 cm tief, jährlich zu wechseln) versehen sein. Die Vorplatzfläche beträgt

mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche. An dieser Stelle sollen auch Sandbademöglichkeiten eingerichtet werden.

4. Der Vorplatz-Auslauf für Masthühner muss überdacht sein. Er kann durch einen Zaun von der Weidefläche getrennt sein. Bei beweglichen Stallungen kann die Befestigung bzw. Überdachung entfallen, wenn die Fläche für den Vorplatz mit jeder Mastpartie wechselt.
5. Auslaufflächen für Legehennen müssen in einem Umkreis von max. 150 m vom Stall sein, wobei die ersten 50 m exklusiv für eine Stalleinheit von 3000 Hennen ist.
6. Auslaufflächen für Freilandmasthühner müssen in einem Umkreis von max. 45 m vom Stall sein.
7. Gänsen und Enten muss eine Bademöglichkeit in Auslauf oder Weide zur Verfügung stehen.

### **3 Fütterung**

1. Körner (ganz oder geschrotet) müssen mindestens 30 % der Gesamtration ausmachen. Der Maisanteil darf 50 % bei Hühnern und Truthühnern, 30 % bei Gänsen, Enten und Perlhühnern nicht überschreiten.
2. Für Hühner und Puten sind regelmäßig ganze Getreidekörner in die Einstreu einzubringen bzw. im Auslauf auszustreuen.
3. Kalkhaltige Futtermittel sollen zusätzlich zur freien Aufnahme angeboten werden. Bei geringem Grasbewuchs der Weide ist ein Graskorb oder ähnliches einzurichten.

4. Fressplätze und Tränkplätze müssen folgende Mindestabmessungen haben:

		Huhn		Ente, Perlhuhn	Gans	Truthuhn
<b>Fressplatz</b>		Restriktive Fütterung:	Ad libitum Fütterung:			
Längstrog	Einseitig benutzbar	10 cm	5 cm	10 cm	20 cm	30 cm
	Beidseitig benutzbar	5 cm	2,5 cm	5 cm	10 cm	15 cm
Rundtrog	30 cm Durchmesser	1 / 15 Tiere	1 / 30 Tiere			
	40 cm Durchmesser	1 / 20 Tiere	1 / 40 Tiere	1 / 30 Tiere	1 / 20 Tiere	1 / 10 Tiere
	60 cm Durchmesser	1 / 30 Tiere	1 / 60 Tiere			
<b>Tränkplatz</b>						
Längstränke	Einseitig benutzbar	2,5 cm		8 cm	10 cm	10 cm
	Beidseitig benutzbar	1 cm		3 cm	5 cm	5 cm
Rundtränke	30 cm Durchmesser	1 / 80 Tiere		1 / 60 Tiere	1 / 40 Tiere	1 / 30 Tiere
	40 cm Durchmesser	1 / 120 Tiere				
	60 cm Durchmesser	1 / 160 Tiere				
Nippeltränke		1 / 15 Tiere				

5. Tränken für Gänse und Enten müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit dem ganzen Schnabel (samt Nasenlöchern) eintauchen können.

## 4 Betreuung

1. Bruthennen muss ein von der übrigen Herde getrenntes Nest am Boden angeboten werden. Futter und Wasser sind in der Nähe anzubieten.
2. Verboten sind Maßnahmen zur Einschränkung des Sehvermögens (Geflügelbrillen), künstliche Auslösung der Mauser und das Kupieren des Schnabels.
3. Das Kürzen von Schwungfedern bei Notwendigkeit ist gestattet.
4. Der Zukauf schnabelkupierter Tiere ist unerwünscht.
5. Der Kot bzw. die Kloaken sind regelmäßig auf Salmonellen und Parasiten zu untersuchen.

## 5 Junghennenaufzucht

1. Bis zum Alter von 3 Wochen ist eine Aufzucht mit insgesamt max. 9600 Tieren, geteilt in mindestens 2 Gruppen je max. 4800 Tiere, möglich.
2. Maximale Besatzdichte (Tiere pro m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche):

bis zum Alter von 3 Wochen	35 Tiere/m <sup>2</sup>
bis zum Alter von 6 Wochen	20 Tiere/m <sup>2</sup>
bis zum Alter von 10 Wochen	14 Tiere/m <sup>2</sup>
bis zum Alter von 18 Wochen	10 Tiere/m <sup>2</sup>

3. Bei Ställen mit richtlinienkonformen Außenscharrräumen ist eine Besatzdichte von max. 12 Tieren/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche zwischen der 11. und der 18. Woche möglich.
4. Die Volierenhaltung in der Biojunghennenaufzucht ist erlaubt. Es dürfen nur Volieren mit maximal 3 Etagen (Bodenfläche + 3 Etagen) verwendet werden, wobei die 3. Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Es gelten die gleichen Besatzdichten/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche wie in anderen Aufzuchtställen, die Obergrenze liegt bei maximal 24 Tiere/m<sup>2</sup> Stallgrundfläche.
5. Die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung muss in Volieren erfolgen.
6. Ab dem 1. Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 15 cm. Ergänzend sind vom ersten Tag an Strukturen im Stallraum anzubieten (z. B. Heu- oder Strohbällen).
7. Mindestsitzstangenlänge (cm pro Tier):

bis zur 11. Woche	4 cm
ab der 11. Woche	10 cm

Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der 11. Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend.

8. Die Küken müssen ab dem 1. Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten.
9. Tageslicht wird in das Lichtprogramm der Aufzucht eingebaut. Die von den Aufzüchtern empfohlenen Lichtprogramme dürfen verwendet werden. Der Stall muss während der Aktivitätszeiten über Tageslicht verfügen (Richtzahl: Fensterfläche = mind. 3 % der Mindestbodenfläche). Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren abgedunkelt werden, wenn Zugang zu einem Außenscharrraum besteht.

10. Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharrraum) haben. Ausgenommen davon sind Betriebe mit Bestandsgrößen von unter 200 Junghennen und Betriebe mit mobilen Ställen, sofern Grünauslauf zur Verfügung steht.
11. Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z. B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend. Der Grünauslauf muss mindestens 0,5 m<sup>2</sup>/Tier umfassen. Als Auslauflächen gelten nur Flächen innerhalb
12. In bereits vor dem 1.1.2002 bestehenden Gebäuden mit Junghennenaufzucht, die über keinen richtlinienkonformen Außenscharrraum verfügen, genügt Grünauslauf.

## 6 Begriffsdefinition

1. Ein **Außen- oder Kaltscharrraum** bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und
  - während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
  - mindestens ein Drittel (mindestens ein Viertel in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst,
  - überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
  - eingestreut ist,
  - eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
  - sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 80 cm (maximal 50 cm in der Jungehennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) beträgt
  - und über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.
2. Eine **Stalleinheit in der Junghennenaufzucht** ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Lüftungssystem (eigener Luftraum) und eigenen Tränke- und Futterbahnen.
3. Als **„nutzbaren Stallfläche“** gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen, deren Anflugroste und erhöhte Sitzstangen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche. In Systemen mit



mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen (Anforderungen gem. RL 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen vom 19.7.1999).

## 6.1 Anhang

Zusätzliche Information finden Sie in folgenden FREILAND-Empfehlungen:

- FREILAND-Empfehlung Huhn
- FREILAND-Empfehlung Truthuhn
- FREILAND-Empfehlung Gans
- FREILAND-Empfehlung Ente